

FV Schach e.V. im BSVB e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fachvereinigung Schach e.V.

Die Jahreshauptversammlung der Fachvereinigung Schach e.V. findet
am Freitag, **05.03.2010**
im Haus des **BSVB in der Arcostr. 11 – 19 10587 Berlin** statt.
(am U – Bahnhof Richard-Wagner-Platz bzw. hinter dem Rathaus
Charlottenburg)
Die Veranstaltung beginnt um **18.30 Uhr** (Einlaß ab 18.00 Uhr).

Tagesordnung

- 1. Begrüßung**
- 2. Feststellung der Beschlußfähigkeit**
- 3. Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse**
- 4. Bericht der Kassenprüfer**
- 5. Aussprache über die Berichte**
- 6. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse**
- 7. Ehrungen**
- 8. Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschüsse**
- 9. Anträge zur Hauptversammlung**
 - a) zur Satzung**
 - b) sonstige Anträge des Vorstandes und BSGen**
- 10. Haushaltsplan**
- 11. Sonstiges**

Der Vorstand



FV Schach e.V. im BSVB e.V.

Antrag 1.

Antrag des Vorstandes der FV Schach e.V. an die Hauptversammlung der FV Schach e.V. am 05.03.2010, der Änderung der Präambel der Verwaltungsordnung in folgendem Punkt zuzustimmen.

Die Ordnungen zu B, C, E, F und G sollen in geeigneter Form bekanntgegeben werden und bedürfen nicht der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung ist davon ausgenommen.¹



¹ Die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung wurde neu erstellt und wird der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

FV Schach e.V. im BSVB e.V.

Antrag 2.

Antrag des Vorstandes der FV Schach e.V. an die Hauptversammlung der FV Schach e.V. am 05.03.2010, der **neu erstellten** Geschäftsordnung G1 für die Hauptversammlung zuzustimmen.

G1 Geschäftsordnung für die Hauptversammlung

1.1

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Hauptversammlung und ergänzt insoweit die Satzung.

1.2

Die Hauptversammlung ist vereinsöffentlich. Andere Personen kann der Vorstand als Gäste zulassen.

1.3

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Im Fall der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstandes wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes einen zeitweiligen Versammlungsleiter.

1.4

Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.

1.5

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort erteilen, Wort entziehen, Begrenzung der Redezeit, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.

FV Schach e.V. im BSVB e.V.

1.6

Der Versammlungsleiter stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Eine Änderung dieser Tagesordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

1.7

Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Zu Anträgen erhalten zunächst die Antragsteller und der Vorstand das Wort. Danach ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

1.8

Vorstehende Ordnung wurde vom Vorstand am 29.01.2010 verabschiedet.



FV Schach e.V. im BSVB e.V.

Antrag 3.

Antrag des Vorstandes der FV Schach e.V. an die Hauptversammlung der FV Schach e.V. am 05.03.2010, der Änderung der Beitragsordnung in folgenden Punkten zuzustimmen.

1.

Der zu entrichtende Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Rechnungslegung ...² zu überweisen.

6.

Die Förderungswürdigkeit eines Mitgliedes wird durch Kopie des Körperschaftssteuerbescheides des Finanzamtes für Körperschaften (Freistellungsbescheid) und des Bescheids der Senatsverwaltung über die Förderungswürdigkeit nach dem SportFG per Stichtag nachgewiesen. Dem Freistellungsbescheid gleichgestellt ist eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften, durch die die Gemeinnützigkeit bescheinigt wird.

Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres³.

Der Freistellungsbescheid und der Bescheid der Senatsverwaltung über die Förderungswürdigkeit nach dem SportFG sind unaufgefordert an den Schatzmeister zu senden. Nach Ablauf der Gültigkeit eines Freistellungsbescheides hat das Mitglied unaufgefordert einen aktuellen Freistellungsbescheid an den Schatzmeister zu senden.



² „im 1. Quartal“ wurde gestrichen.

³ „eines jeden Jahres“ wurde ersetzt.

FV Schach e.V. im BSVB e.V.

Antrag 4.

Antrag des Vorstandes der FV Schach e.V. an die Hauptversammlung der FV Schach e.V. am 05.03.2010, der Änderung der Meldeordnung zuzustimmen.

C Meldeordnung der Fachvereinigung Schach e.V.

Die Meldeordnung soll in Ergänzung zur Satzung sowie der Turnierordnung die An- und Abmeldung von BSG'en oder Mannschaften und die Spielberechtigung regeln.

An- und Abmeldungen

1.

Die FV Schach e.V. stellt den BSGen die Meldebögen bis zum 30.06. zur Verfügung.

2.

Die Meldebögen sind zum Meldeschlußtermin an den Spielleiter zu übermitteln. Ausnahmen können vom Spielleiter zugelassen werden.

Spielberechtigung

1.

Die Spielberechtigung für die von der FV Schach gemäß der TO ausgeschriebenen Turniere erhält nach Maßgabe des §2 (1) der Satzung der FV Schach grundsätzlich jedes Mitglied einer diesem Verband angeschlossenen BSG, sofern es in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg den Hauptwohnsitz unterhält. Der Spielleiter kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, z.B. für Personen, die vorübergehend in Berlin oder Brandenburg arbeiten oder lernen.

Der Nachweis des Hauptwohnsitzes ist auf Verlangen des Spielleiters binnen 5 Werktagen durch das Original oder eine beglaubigte Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Meldebescheinigung zu erbringen.

Werden von der FV Schach zusätzliche Turniere ausgeschrieben, so wird die Spielberechtigung gesondert bekanntgegeben.

FV Schach e.V. im BSVB e.V.

2.

Die Mitglieder der BSG'en werden dem Status I oder dem Status II der Spielberechtigung zugeordnet:

a) Spieler einer BSG, die keinem Schachverein des DSB als Mitglied angehören, **erhalten den Status I.**

b) Spieler einer BSG, die einem Schachverein des DSB als Mitglied angehören, **erhalten den Status II.**

3.

In den Mannschaftswettbewerben dürfen pro Wettkampf nur $n/2$ Spieler des Status II eingesetzt werden, wobei „n“ die Mannschaftsstärke bedeutet.

4.

Die FV Schach ist berechtigt, von den BSG'en den Nachweis der Spielberechtigung nach Status I und II zu verlangen.

5.

Bei Statuswechsel eines Spielers besteht für die BSG eine sofortige Anzeigepflicht.

Spieler, bei denen sich der Status während der laufenden Saison von II auf I ändert, sind erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten ab Statusänderung als Status I-Spieler spielberechtigt.

6.

Jugendliche Spieler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an den von der FV Schach gemäß der TO ausgeschriebenen Turnieren nicht teilnehmen.

7. Inkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt mit Beginn der Spielsaison 2010/11 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wurde vom Vorstand am 29.01.2010 verabschiedet.

